

FAQs

Kontaktdatenerfassung.

## **Einleitung**

Bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie hat es sich als wichtig herausgestellt, Erkrankungsfälle schnell zu entdecken. Da im Krankheitsfall die Ansteckungsgefahr meist schon vor dem Auftreten der ersten Symptome besteht, ist eine schnelle Identifizierung möglicher Krankheitsfälle von großer Bedeutung. Dem dient auch die Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter. Wird dem Gesundheitsamt ein Krankheitsfall bekannt, müssen die Kontaktpersonen ermittelt, gewarnt und zu einem Test aufgefordert werden.

Um diese Kontaktnachverfolgung zu erleichtern und zugleich wieder Schritte hinein in einen normalen Alltag gehen zu können, sollen überall dort, wo ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, die Kontaktdaten erfasst und vorübergehend gespeichert werden. Wird ein Krankheitsfall bekannt, kann dann das Gesundheitsamt auf diese Daten zugreifen und die Betroffenen über die konkrete Gefährdung informieren sowie weitere Schritte zum Schutz einleiten.

Orte, an denen ein erhöhtes Infektionsrisiko gegeben ist, sind alle die öffentlich zugänglichen Räume, in denen aufgrund baulicher Gegebenheiten eine kontinuierliche Belüftung nicht möglich ist, der gebotene Abstand nicht eingehalten werden kann oder auch eine lange Verweildauer üblich ist. Genaue Vorgaben dazu, wo Kontaktdaten zu erfassen sind, finden sich in den behördlichen Verordnungen und Allgemeinverfügungen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie.

## **FAQs für Wirtschaftsbetriebe**

### **- Warum muss ich meine Gäste registrieren?**

Die Kontaktdatenerfassung ist für eine Reihe von Lokalitäten (z.B. Gaststätten, Freizeiteinrichtungen etc.) in der Thüringer SARS CoV 2 Infektionsschutz Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos verpflichtend vorgesehen. Gesetzliche Grundlage für diese Maßnahme ist § 28a Abs. 1 Nr. 17 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung sind dabei personenbezogene Daten von Besucher:innen zu erfassen und vorübergehend zu speichern, die eine Kontaktaufnahme ermöglichen (insbesondere Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse). Auch der der jeweilige Zeitpunkt des Betretens und Verlassens ist zu erfassen und vorübergehend zu speichern.

### **- Warum soll die Registrierung elektronisch erfolgen?**

Die elektronische Erfassung der Kontaktdaten bringt in vielerlei Hinsicht Erleichterungen für alle Beteiligten mit sich. Der Erfassungsprozess wird ebenso wie die Aufbewahrung der Daten vereinfacht. Es entstehen bspw. keine langen Wartezeiten beim Einlass und es müssen keine Papierakten voll mit Kontaktdaten angelegt werden. Zudem wird die datenschutzkonforme Aufbewahrung der Kontaktdaten durch die Speicherung einfacher. Letztendlich können auch die Gesundheitsämter im Infektionsfall die elektronischen Kontaktdaten schneller und einfacher verarbeiten, da ein Übertrag aus den Papierbögen in die digitale Fachanwendung der Behörden nicht erforderlich ist. Infektionsketten können damit zügiger durch die Kontaktnachverfolgung unterbrochen werden.

### **- Muss ich eine bestimmte App/Anwendung nutzen?**

Nein. Es steht Ihnen frei, wie Sie die Kontaktdatenerfassung organisieren und welche technische Hilfsmittel Sie dazu einsetzen. Die Thüringer Landesregierung nimmt hier Rücksicht darauf, dass viele Unternehmen schon seit letztem Jahr digitale Anwendungen für die Kontaktnachverfolgung einsetzen. Es gibt deshalb in Thüringen keine zentrale Vorgabe, welches konkrete Produkt einzusetzen ist. Vielmehr können bereits bisher genutzte Lösungen weiterhin eingesetzt werden.

### **- Warum setzt Thüringen nicht zentral auf Luca-App?**

Das Land Thüringen hat sich bewusst gegen den Erwerb einer landesweiten Lizenz einer bestimmten digitalen Anwendung entschieden. Ein Grund dafür war, dass es bereits eine Vielzahl von vergleichbaren digitalen Lösungen zur Kontaktdatenerfassung gibt und die Unternehmen und Einrichtungen, die diese bereits eingeführt haben und nutzen, dadurch benachteiligt worden wären. Zugleich hält die Thüringer Landesregierung auch einen echten Innovationswettbewerb zwischen verschiedenen Anwendungen für eine wichtige Voraussetzung, um gut funktionierende und sichere Produkte zu erzeugen und diese auch stetig weiter zu entwickeln.

- **Reicht auch die Corona-Warn-App zur Kontaktdatenerfassung aus?**  
 Nein. Die Corona-Warn-App ist ein Baustein in einer Strategie zur gemeinsamen Überwindung der durch das SARS-CoV-2-Virus verursachten Pandemie. Mit ihren inzwischen umfangreichen Funktionen übernimmt sie wichtige Aufgaben zum persönlichen Schutz und zur Eindämmung der Virusverbreitung.  
 Allerdings basiert die App auf den Grundsätzen der Freiwilligkeit und vor allem der Anonymität. Das bedeutet auch, dass die App gerade keine persönlichen Daten der Nutzer (z.B. Name, Vorname, Adresse etc.) erfasst und für andere zugänglich macht, auch nicht für die Gesundheitsämter im Rahmen deren gesetzlichen Ermittlungsauftrags. Damit kann die Corona-Warn-App innerhalb der Gemeinschaft der Nutzer:innen für ein schnelles Warnen bei einem Krankheitsfall sorgen. Für den Einsatz zur Kontaktdatenerfassung ist sie jedoch nicht angelegt und auch nicht geeignet.  
 Mit ihrer Funktion eines Warnnetzwerkes kann die Corona-Warn-App aber ergänzend zum Einsatz kommen und insbesondere auch überall dort, wo keine Kontaktdatenerfassung vorgegeben ist.
  
- **Worauf sollte ich bei der Auswahl der App/Anwendung achten?**  
 Die zur Kontaktdatenerfassung verpflichteten Unternehmen und Einrichtungen sind in der Entscheidung, welche elektronische Lösung sie nutzen wollen, grundsätzlich frei. Neben generellen Kriterien, wie Seriosität und Vertrauenswürdigkeit des Auftritts des Anbieters sollte Wert auf eine datenschutzkonforme Speicherung der Kontaktdaten in einem deutschen bzw. in der Europäischen Union befindlichen Rechenzentrum gelegt werden. Viele der Anbieter weisen hierauf explizit hin.  
 Daneben ist es im Hinblick auf die Unterstützung der Kontaktnachverfolgungsarbeit der Gesundheitsämter und damit der Bekämpfung der Pandemie hilfreich, wenn die gewählte App/Anwendung an das im Freistaat Thüringen zum Einsatz kommende IRIS-Gateway bereits angebunden ist oder aber der Anbieter eine entsprechende Anbindung zusagt. Über das IRIS-Gateway können dann die Kontaktdaten elektronisch an die Gesundheitsämter übertragen werden. Informationen zur Anbindung an das IRIS-Gateway findet Ihr Anbieter unter <https://bit.ly/3q9lY8u>.  
 Ideal wäre es für Ihre Besucher/Gäste zudem, wenn sie nur eine App benötigen würden, um sich bei den unterschiedlichsten Kontaktdatenerfassungssystemen anzumelden. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre es hilfreich, wenn sich Ihr Anbieter mit seiner App/Anwendung kostenfrei auch an die „Meine Checkins“-App (<https://bit.ly/3uMU7J0>) anbindet.
  
- **Muss ich alle meine Besucher:innen/Gäste elektronisch registrieren?**  
 Die genauen Vorgaben zum Umfang der Erfassungspflicht sind in den Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen, die diese Pflicht begründen, festgelegt. Im Regelfall sollen alle Besucher:innen/Gäste ihre Kontaktdaten elektronisch erfassen lassen, bei einem gemeinsamen Haushalt zumindest ein volljähriges Mitglied des Haushalts. Ist dies aus technischen oder persönlichen Gründen nicht möglich, kann auch weiterhin eine Datenerfassung mittels Papiers und Stift erfolgen.

- **Wie kommen die Daten zum Gesundheitsamt?**

Beim Einsatz einer elektronischen Anwendung zur Kontaktdatenerfassung kann die Datenübergabe an das Gesundheitsamt im Falle eines Krankheitsverdachts am einfachsten über das im Freistaat Thüringen zum Einsatz kommende IRIS-Gateway vorgenommen werden. Dieses dient als Scharnier zwischen der digitalen Anwendung und dem im jeweiligen Gesundheitsamt eingesetzten elektronischen Fachverfahren zur Unterstützung der behördlichen Tätigkeit. Das Gesundheitsamt wird über das IRIS-Gateway eine Anfrage bei Ihrem App/Anwendungs-Betreiber veranlassen, die Ihnen von diesem übermittelt wird. Sie geben die in der Anfrage angeforderten Kontaktdaten frei und Ihr App/Anwendungs-Betreiber übermittelt diese wiederum über das IRIS-Gateway an das zuständige Gesundheitsamt.

- **Bin ich für den Datenschutz verantwortlich?**

Die Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der Gästedaten richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes. Danach sind neben dem Gesundheitsamt, das Daten von Ihnen übernimmt, auch Unternehmer:innen und Betreiber:innen von Einrichtungen im Sinne des Datenschutzrechts verantwortlich für die sachgerechte Datenverarbeitung und die Information der Besucher:innen. Beim Einsatz einer digitalen Anwendung sind deshalb regelmäßig auch Vorkehrungen zum Datenschutz zwischen Ihnen und dem Anbieter der Anwendung zu treffen. Inhalt und Umfang sind hierbei abhängig von der Technologie, die zum Einsatz kommt. Allgemeingültige Aussagen sind deshalb leider nicht möglich.

- **Wer trägt die Kosten für die Gästeregistrierung?**

Soweit für den Einsatz eine Anwendung zur Gästeregistrierung Kosten entstehen, stellen diese Aufwendungen Betriebsausgaben dar. Diese sind im Regelfall von demjenigen zu tragen, der die Anwendung einsetzt. Die Kosten für Einrichtung und Betrieb des Gateways zur Übergabe der Daten an die Gesundheitsämter werden vollständig vom Freistaat Thüringen übernommen. Gesonderte Kosten für die Datenübergabe entstehen demnach nicht.

## **FAQs für Kommunen**

### **- Wer muss Gästedaten erfassen?**

Die Kontaktdatenerfassung ist für einen bestimmten Kreis von Unternehmen und Einrichtungen vorgegeben, deren Dienstleistungen und Angebote besondere Infektionsrisiken mit sich bringen (z.B. Gaststätten, Freizeiteinrichtungen etc.). Grundlage dafür ist die Thüringer SARS CoV 2 Infektionsschutz Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung sind bestimmte personenbezogene Daten, die zur Erreichbarkeit bei Ansteckungs- oder Krankheitsverdacht benötigt werden (Name, Vorname, Adresse usw.) von den Besucher:innen/Gästen bzw. Nutzer:innen dieser Einrichtungen und Unternehmen, sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens zu erfassen und aufzubewahren.

Die Kommunen müssen deshalb nur dann eine Kontaktdatenerfassung sicherstellen, wenn sie selbst Betreiber einer zur Kontaktdatenerfassung verpflichteten Einrichtung sind (z.B. Bibliotheken, Freizeiteinrichtungen, Archive etc.).

### **- Muss ich als Kommune für die Unternehmen in meiner Gemeinde/meiner Stadt eine elektronische Gästeregistrierung anbieten?**

Nein. Zur Kontaktdatenerfassung sind die Unternehmen bzw. Einrichtungen verpflichtet. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass Sie als kommunale Gebietskörperschaft die Unternehmen und Einrichtungen unter Einhaltung des Haushalts-, Beihilfe- und Wettbewerbsrechts dabei unterstützen, dieser Pflicht nachzukommen.

### **- Warum setzt Thüringen nicht zentral auf Luca-App?**

Das Land Thüringen hat sich bewusst gegen den Erwerb einer landesweiten Lizenz einer bestimmten digitalen Anwendung entschieden. Ein Grund dafür war, dass es bereits eine Vielzahl von vergleichbaren digitalen Lösungen zur Kontaktdatenerfassung gibt und die Unternehmen und Einrichtungen, die diese bereits eingeführt haben und nutzen, dadurch benachteiligt worden wären. Zugleich hält die Thüringer Landesregierung auch einen echten Innovationswettbewerb zwischen verschiedenen Anwendungen für eine wichtige Voraussetzung, um gut funktionierende und sichere Produkte zu erzeugen und diese auch stetig weiter zu entwickeln.

### **- Reicht auch die Corona-Warn-App zur Kontaktdatenerfassung aus?**

Nein. Die Corona-Warn-App (CWA) ist ein Baustein in einer Strategie zur gemeinsamen Überwindung der durch das SARS-CoV-2-Virus verursachten Pandemie. Mit ihren inzwischen umfangreichen Funktionen übernimmt sie wichtige Aufgaben zum persönlichen Schutz und zur Eindämmung der Virusverbreitung.

Allerdings basiert die App auf den Grundsätzen der Freiwilligkeit und vor allem der Anonymität. Das bedeutet auch, dass die App gerade keine persönlichen Daten der Nutzer (z.B. Name, Vorname, Adresse etc.) erfasst und für andere zugänglich macht, auch nicht für die Gesundheitsämter im Rahmen deren gesetzlichen Ermittlungsauftrags. Damit kann die Corona-Warn-App innerhalb der Gemeinschaft der Nutzer:innen für ein schnelles Warnen bei einem Krankheitsfall sorgen. Für den Einsatz zur Kontaktdatenerfassung ist sie jedoch nicht angelegt und auch nicht geeignet.

Mit ihrer Funktion eines Warnnetzwerkes kann die Corona-Warn-App aber ergänzend zum Einsatz kommen und insbesondere auch überall dort, wo keine Kontaktdatenerfassung vorgegeben ist. Hier können Sie als kommunale Gebietskörperschaft durch eigene Angebote (Aushang von QR-Codes in den Einrichtungen) zum Erfolg der CWA beitragen.

- **Worauf sollte ich als Kommune bei der Auswahl der App/Anwendung für meine eigene Verwendung bzw. im Rahmen der Wirtschaftsförderung achten?**

Die zur Kontaktdatenerfassung verpflichteten Einrichtungen, so auch die Kommunen, sind in der Entscheidung, welche elektronische Lösung sie nutzen wollen, grundsätzlich frei. Neben generellen Kriterien, wie Seriosität und Vertrauenswürdigkeit des Auftretens des Anbieters sollte Wert auf eine datenschutzkonforme Speicherung der Kontaktdaten in einem deutschen bzw. in der Europäischen Union befindlichen Rechenzentrum gelegt werden. Viele der Anbieter weisen hierauf explizit hin.

Daneben ist es im Hinblick auf die Unterstützung der Kontaktnachverfolgungsarbeit der Gesundheitsämter und damit der Bekämpfung der Pandemie hilfreich, wenn die gewählte App/Anwendung an das im Freistaat Thüringen zum Einsatz kommende IRIS-Gateway bereits angebunden ist oder aber der Anbieter eine entsprechende Anbindung zusagt. Über das IRIS-Gateway können dann die Kontaktdaten elektronisch an die Gesundheitsämter übertragen werden. Informationen zur Anbindung an das IRIS-Gateway findet Ihr Anbieter unter <https://bit.ly/3g9jY8u>.

Ideal wäre es für Ihre Besucher/Gäste zudem, wenn sie nur eine App benötigen würden, um sich bei den unterschiedlichsten Kontaktdatenerfassungssystemen anzumelden. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre es hilfreich, wenn sich Ihr Anbieter mit seiner App/Anwendung kostenfrei auch an die „Meine Checkins“-App (<https://bit.ly/3uMU7J0>) anbindet.

- **Muss ich alle meine Besucher/Gäste elektronisch registrieren?**

Die genauen Vorgaben zum Umfang der Erfassungspflicht sind in den Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen, die diese Pflicht begründen, festgelegt. Im Regelfall sollen alle Besucher:innen/Gäste ihre Kontaktdaten elektronisch erfassen lassen, bei einem gemeinsamen Haushalt zumindest ein volljähriges Mitglied des Haushalts. Ist dies aus technischen oder persönlichen Gründen nicht möglich, kann auch weiterhin eine Datenerfassung mittels Papiers und Stift erfolgen.

- **Wie kommen die Daten zum Gesundheitsamt?**

Beim Einsatz einer elektronischen Anwendung zur Kontaktdatenerfassung kann die Datenübergabe an das Gesundheitsamt im Falle eines Krankheitsverdachts am einfachsten über das im Freistaat Thüringen zum Einsatz kommende IRIS-Gateway vorgenommen werden. Dieses dient als Scharnier zwischen der digitalen Anwendung und dem im jeweiligen Gesundheitsamt eingesetzten elektronischen Fachverfahren zur Unterstützung der behördlichen Tätigkeit. Das Gesundheitsamt wird über das IRIS-Gateway eine Anfrage bei Ihrem App/Anwendungs-Betreiber veranlassen, die Ihnen von diesem übermittelt wird. Sie geben die in der Anfrage angeforderten Kontaktdaten frei und Ihr App/Anwendungs-Betreiber übermittelt diese wiederum über das IRIS-Gateway an das zuständige Gesundheitsamt.

- **Bin ich für den Datenschutz verantwortlich?**

Die Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der Gästedaten richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes. Danach sind neben dem Gesundheitsamt, das Daten von Ihnen übernimmt, auch Unternehmer:innen und Betreiber:innen von Einrichtungen im Sinne des Datenschutzrechts verantwortlich für die sachgerechte Datenverarbeitung und die Information der Besucher:innen. Beim Einsatz einer digitalen Anwendung sind deshalb regelmäßig auch Vorkehrungen zum Datenschutz zwischen Ihnen und dem Anbieter der Anwendung zu treffen. Inhalt und Umfang sind hierbei abhängig von der Technologie, die zum Einsatz kommt. Allgemeingültige Aussagen sind deshalb leider nicht möglich.

- **Entstehen mir als Kommune Kosten?**

Soweit für den Einsatz eine Anwendung zur Gästeregistrierung Kosten entstehen, stellen diese Aufwendungen des Unternehmens bzw. der Einrichtung, mithin der Kommune dar. Die Kosten für Einrichtung und Betrieb des Gateways zur Übergabe der Daten an die Gesundheitsämter werden vollständig vom Freistaat Thüringen übernommen. Gesonderte Kosten für die Datenübergabe entstehen demnach nicht.



## **FAQs für Gesundheitsämter**

- **Was ist das IRIS-Gateway und wie funktioniert die Kommunikation über dieses mit den Gesundheitsämtern?**

Einfach dargestellt, verbindet das IRIS-Gateway die Gesundheitsämter mit den unterschiedlichen App/Anwendungsbetreibern und ermöglicht eine medienbruchfreie Kommunikation und Datenübertragung. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite des IRIS-Gateways unter <http://iris-connect.de>

- **Wie kommen Kontaktdaten über das IRIS-Gateway in die eigene SORMAS-Instanz?**

Über das im Freistaat Thüringen zum Einsatz kommende IRIS-Gateway erfolgt der Datenaustausch zwischen Gesundheitsamt und betroffenen Unternehmen bzw. Einrichtungen im Infektionsfall. Das Gesundheitsamt wird über das IRIS-Gateway eine Anfrage bei dem App/Anwendungs-Betreiber der betroffenen Einrichtung veranlassen, die dem Unternehmen bzw. Betrieb übermittelt wird. Die Betreiber der Einrichtung geben die in der Anfrage angeforderten Kontaktdaten für das Gesundheitsamt frei und der App/Anwendungs-Betreiber übermittelt diese wiederum verschlüsselt über das IRIS-Gateway an das zuständige Gesundheitsamt.

- **Wo finde ich Informationen, wenn mich Anfragen von App/Anwendungsbetreibern zur Anbindung an das IRIS-Gateway erreichen?**

Informationen zur Anbindung an das IRIS-Gateway finden die Anbieter der Apps/Anwendungen unter <https://bit.ly/3g9jY8u>.

- **Wo finde ich Informationen wenn mich Anfragen von App/Anwendungsbetreibern zur Anbindung an die „Meine Checkins“-App erreichen bzw. was macht diese App?**

Ideal wäre es für Besucher/Gäste, wenn sie nur eine App benötigen würden, um sich bei den unterschiedlichsten Kontaktdatenerfassungssystemen anzumelden. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre es hilfreich, wenn sich die Anbieter der Apps/Anwendungen auch an die kostenfreie „Meine Checkins“-App anbinden. Informationen hierzu finden die Anbieter z.B. hier: <https://bit.ly/3uMU7J0>.

## **FAQs für App-Anbieter**

- **Was ist das IRIS-Gateway und wie funktioniert die Kommunikation über dieses mit den Gesundheitsämtern?**  
Einfach dargestellt, verbindet das IRIS-Gateway die Gesundheitsämter mit Ihrer App/Anwendung zur elektronischen Kontaktdatenerfassung und ermöglicht eine medienbruchfreie Kommunikation und Datenübertragung. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite des IRIS-Gateways unter <http://iris-connect.de>.
  
- **Wo finde ich Informationen, wie ich meine App/Anwendung an das IRIS-Gateway anbinden kann?**  
Informationen zur Anbindung an das IRIS-Gateway finden Sie unter <https://bit.ly/3g9jY8u>
  
- **Wo finde ich Unterstützung bei der technischen Anbindung an das IRIS-Gateway?**  
Das IRIS-Gateway ist durch die Mithilfe vieler verschiedener Akteure des WirvsVirus-Hackathons der Bundesregierung entstanden. Unter der Initiative „Wir für Digitalisierung“ haben viele der Beteiligten ihre Arbeit vorge setzt. Dort tauschen sich viele der Anbieter unterschiedlicher Kontaktdatenerfassungssysteme aus. Anfragen senden Sie deshalb bitte über <https://www.wirfuerdigitalisierung.de>.
  
- **Was ist die „Meine Checkins App“ und wie funktioniert diese?**  
Die „Meine Checkins App“ ermöglicht es den Besuchern/Gästen, trotz des Einsatzes unterschiedlicher Kontaktdatenerfassungssysteme, einen Check-In mit nur einer App. Die Funktionsweise wird in dem verlinkten Artikel des Kölner Stadtanzeigers anschaulich dargestellt: <https://bit.ly/3wXRTYP>
  
- **Wo finde ich Informationen zur Anbindung an die „Meine Checkins“-App?**  
Informationen zur Anbindung Ihrer App/Anwendung an die kostenfreie „Meine Checkins“-App finden Sie z.B. hier: <https://bit.ly/3uMU7J0>.

Herausgeber

Thüringer Finanzministerium

Ludwig-Erhard-Ring 7

99099 Erfurt

[www.finanzen.thueringen.de](http://www.finanzen.thueringen.de)